

## **TO-1** Tagesordnung

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 16.04.2021  
Tagesordnungspunkt: 1. Eröffnung, Formalia

### **Antragstext**

- 1 **Samstag, 15. Mai 2021**
- 2 TOP 1 Eröffnung, Formalia
- 3 TOP 2 Wahlversammlung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die
- 4 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021.
- 5 TOP 3 Finanzen
- 6 TOP 4 Wahlen
- 7     • Wahl Kassenprüfer\*innen
- 8     • Nachwahl Bundesfinanzrat
- 9     • Wahl Landesschiedsgericht
- 10    • Wahl der außerordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung der
- 11      Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz
- 12    • Wahl Delegierte und Ersatzdelegierte Diversitätsrat
- 13 TOP 5 Verschiedenes

### **Begründung**

erfolgt mündlich

## **TO-1NEU** Tagesordnung

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 14.05.2021  
Tagesordnungspunkt: 1. Eröffnung, Formalia

### **Antragstext**

1 **Samstag, 15. Mai 2021**

2 TOP 1 Eröffnung, Formalia

- 3 • GO-1 Geschäftsordnung
- 4 • TO-1NEU Tagesordnung

5 TOP 2 Wahlversammlung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für die  
6 Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021.

- 7 • W-1NEU Wahlverfahren

8 TOP 3 Finanzen

- 9 • F-1 Nachtragshaushalt 2020
- 10 • F-2 Nachtragshaushalt 2021
- 11 • F-3 Änderungen an der Finanzordnung

12 TOP 4 Wahlen

- 13 • W-2 Wahlverfahren
- 14 • Wahl Kassenprüfer\*innen
- 15 • Nachwahl Bundesfinanzrat
- 16 • Wahl Landesschiedsgericht
- 17 • Wahl Delegierte und Ersatzdelegierte Diversitätsrat

18 TOP 5 Verschiedenes

### **Begründung**

erfolgt mündlich

# **W-1** Wahlverfahren zur digitalen Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 10.04.2021

Tagesordnungspunkt: 2. Wahlversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021

## **Antragstext**

### **1 §1 Anwendungsbereich**

2 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern  
3 bei der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE  
4 GRÜNEN Rheinland-Pfalz, für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag (2021). Diese  
5 kann auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung  
6 gewählt werden und wird deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung  
7 von Wahlbewerber\*innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den  
8 Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender  
9 Schlussabstimmung durchgeführt.

10 Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen  
11 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann  
12 und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender  
13 Briefwahl gewählt wird.

### **14 §2 Durchführung**

15 (1) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung bestehend aus einer\*m  
16 Versammlungsleiter\*in, einer\*m Schriftführer\*in, zwei Teilnehmer\*innen der  
17 Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum Wahlvorschlag  
18 unterschreiben, 2 Vertrauenspersonen, ein Präsidium aus insgesamt 8 Personen und  
19 2 Personen zur Protokollführung.

20 (2) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen  
21 Delegierten (bzw. deren Ersatzdelegierte in Vertretung), die ihren Hauptwohnsitz  
22 in Rheinland-Pfalz haben und wahlberechtigt sind.

23 (3) Für die Abstimmungen wird das Tool Abstimmungsgrün verwendet.

### **24 § 3 Aufstellung und Abstimmung**

25 (1) Gewählt werden mindestens 15 Listenkandidat\*innen für die Landesliste von  
26 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zum 20. Deutschen Bundestag.

27 (2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber\*innen alle Personen zugelassen, die  
28 rechtzeitig vor Beginn der Wahl beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben,  
29 für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt sind und keiner anderen Partei  
30 angehören. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang.  
31 Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium  
32 ist eine Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

33 (3) Die Bewerber\*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des  
34 Nachnamens vor.

35 (4) Die Bewerber\*innen haben je insgesamt 10 Minuten Redezeit, davon 8 für ihre  
36 Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen. Liegen keine Fragen  
37 vor, kann die Zeit für weitere Vorstellung genutzt werden.

38 (5) An die Bewerber\*innen können während ihrer Bewerbungsreden Fragen von den  
39 Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und Kreisverbands gestellt werden. Die  
40 Fragen können per Email an [fragen@gruene-rlp.de](mailto:fragen@gruene-rlp.de) gestellt werden. Das Präsidium  
41 lost pro Bewerber\*in bis zu 3 Fragen aus. Diese werden vom Präsidium verlesen.

42 (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt im Anschluss an die  
43 Bewerbungsrede.

44 (7) Alle Bewerber\*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen  
45 beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst  
46 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber\*innen werden  
47 durch das Präsidium genannt.

48 (8) Zur Vorauswahl der Bewerber\*innen wird mittels elektronischer Abstimmung  
49 über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

50 (9) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über den/die Bewerber\*in  
51 abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit  
52 erreicht hat.

53 (10) Wenn bei dem ersten digitalen Wahlgang keine\*r der Bewerber\*innen die  
54 absolute Mehrheit erreicht, dann wird eine zweiter Wahlgang mit denjenigen  
55 durchgeführt, die mindestens 10% der Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer  
56 die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.

57 Kommt eine solche Entscheidung auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet  
58 im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2.  
59 Wahlganges statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen  
60 Stimmen erhält.

61 Sollte es hier zu einer Stimmengleichheit kommen, folgt ein vierter Wahlgang,  
62 zwischen den zwei Bewerber\*innen aus dem dritten Wahlgang. Gewählt ist, wer die  
63 relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält; dabei gilt, dass die Zahl der Ja-Stimmen  
64 für den/die Bewerber\*in höher sein muss, als Nein-Stimmen und Enthaltungen.

65 Sollte auch hier kein\*e Bewerber\*in gewählt werden, erfolgt die komplette  
66 Neuwahl des Listenplatzes in einem neuen ersten Wahlgang.

#### 67 **Stimmengleichheit:**

68 Haben mehrere Bewerber\*innen die gleiche Stimmenanzahl, wird maximal zwei Mal  
69 eine Stichwahl durchgeführt. Sollte es also insgesamt drei Mal eine  
70 Stimmengleichheit geben, entscheidet das Los.

#### 71 **Verbundene Einzelwahl:**

72 Die Wahlversammlung kann auf Antrag die verbundene Einzelwahl beschließen.  
73 Voraussetzung ist, dass es für die Listenplätze jeweils nur eine\*n Bewerber\*in  
74 gibt. Sollte ein\*e Bewerber\*in in der verbundenen Einzelwahl nicht die  
75 erforderliche Mehrheit erreichen, so findet ab dem nicht besetzten Platz ein  
76 erneuter Wahlgang mit verbundener Einzelwahl statt.

#### 77 **§ 4 Schlussabstimmung**

78 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat\*innen  
79 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

80 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle nach  
81 Wahlgesetz stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

82 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der  
83 Aufstellungsversammlung versandt.

84 Jedes Mitglied erhält:

- 85 • einen Stimmzettel
- 86 • einen Wahlumschlag
- 87 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 88 • einen Rückumschlag
- 89 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

90 (4) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem  
91 separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der  
92 Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).

93 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der  
94 Landesverband.

95 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl  
96 eröffnet.

97 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 31. Mai 2021, um 16:00  
98 Uhr.

## 99 § 5 Auswertung

100 (1) Die Briefabstimmung wird am 31. Mai 2021 durch die Mitarbeiter\*innen der  
101 Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

102 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die  
103 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem  
104 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der  
105 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge  
106 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht  
107 aus der/dem Versammlungsleiter\*in und den Mitarbeiter\*innen der  
108 Landesgeschäftsstelle.

109 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 110 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben  
111 ist
- 112 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 113 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 114 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 115 • der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

- 116 (4) Gewählt ist der/die Kandidat\*in der/die absolute Mehrheit erreicht hat.
- 117 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn die Hälfte der ausgegebenen Wahlbriefe  
118 fristgerecht eingegangen sind.
- 119 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu  
120 veröffentlichen.

## Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Versammlung möglich ist, möchte der Landesvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.

# **W-1NEU** Wahlverfahren zur digitalen Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 12.05.2021

Tagesordnungspunkt: 2. Wahlversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2021

## Antragstext

### 1 **§1 Anwendungsbereich**

2 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern  
3 bei der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE  
4 GRÜNEN Rheinland-Pfalz, für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag (2021). Diese  
5 kann auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung  
6 gewählt werden und wird deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung  
7 von Wahlbewerber\*innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den  
8 Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender  
9 Schlussabstimmung durchgeführt.

10 Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen  
11 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann  
12 und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender  
13 Briefwahl gewählt wird.

### 14 **§2 Durchführung**

15 (1) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung bestehend aus einer\*m  
16 Versammlungsleiter\*in, einer\*m Schriftführer\*in, zwei Teilnehmer\*innen der  
17 Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum Wahlvorschlag  
18 unterschreiben, 2 Vertrauenspersonen, ein Präsidium aus insgesamt 5 Personen und  
19 2 Personen zur Protokollführung.

20 (2) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen  
21 Delegierten (bzw. deren Ersatzdelegierte in Vertretung), die ihren Hauptwohnsitz  
22 in Rheinland-Pfalz haben und wahlberechtigt sind.

23 (3) Für die Abstimmungen wird das Tool Abstimmungsgrün verwendet.

### 24 **§ 3 Aufstellung und Abstimmung**

25 (1) Gewählt werden mindestens 15 Listenkandidat\*innen für die Landesliste von  
26 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zum 20. Deutschen Bundestag.

27 (2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber\*innen alle Personen zugelassen, die  
28 rechtzeitig vor Beginn der Wahl für den konkreten Platz nach mündlichem Aufruf  
29 dazu beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben beziehungsweise aus der  
30 Mitte der LDV dafür vorgeschlagen wurden, für die Bundestagswahl passiv  
31 wahlberechtigt sind und keiner anderen Partei angehören. Das Präsidium verkündet  
32 den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des  
33 Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur  
34 für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

35 (3) Die Bewerber\*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des  
36 Nachnamens vor.

37 (4) Die Bewerber\*innen haben je insgesamt 10 Minuten Redezeit, davon 8 für ihre  
38 Vorstellungsrede und 2 Minuten zur Beantwortung von Fragen. Liegen keine Fragen  
39 vor, kann die Zeit für weitere Vorstellung genutzt werden.

40 (5) An die Bewerber\*innen können während ihrer Bewerbungsreden Fragen von den  
41 Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und Kreisverbands gestellt werden. Die  
42 Fragen können über die Plattform <https://ldv.gruene-rlp.de> mithilfe der  
43 Funktion „Frage stellen & Kandidieren“ eingereicht werden. Es werden pro  
44 Bewerber\*in bis zu 3 Fragen ausgelost. Diese werden vom Präsidium verlesen.

45 (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt im Anschluss an die  
46 Bewerbungsrede.

47 (7) Alle Bewerber\*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen  
48 beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst  
49 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber\*innen werden  
50 durch das Präsidium genannt.

51 (8) Zur Vorauswahl der Bewerber\*innen wird mittels elektronischer Abstimmung  
52 über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

53 (9) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über den/die Bewerber\*in  
54 abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit  
55 erreicht hat.

56 (10) Wenn bei dem ersten digitalen Wahlgang keine\*r der Bewerber\*innen die  
57 absolute Mehrheit erreicht, dann wird eine zweiter Wahlgang mit denjenigen  
58 durchgeführt, die mindestens 10% der Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer  
59 die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.

60 Kommt eine solche Entscheidung auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet  
61 im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2.  
62 Wahlganges statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen  
63 Stimmen erhält.

64 Sollte es hier zu einer Stimmengleichheit kommen, folgt ein vierter Wahlgang,  
65 zwischen den zwei Bewerber\*innen aus dem dritten Wahlgang. Gewählt ist, wer die  
66 relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält; dabei gilt, dass die Zahl der Ja-Stimmen  
67 für den/die Bewerber\*in höher sein muss, als Nein-Stimmen und Enthaltungen.

68 Sollte auch hier kein\*e Bewerber\*in gewählt werden, erfolgt die komplette  
69 Neuwahl des Listenplatzes in einem neuen ersten Wahlgang.

#### 70 **Stimmengleichheit:**

71 Haben mehrere Bewerber\*innen die gleiche Stimmenanzahl, wird maximal zwei Mal  
72 eine Stichwahl durchgeführt. Sollte es also insgesamt drei Mal eine  
73 Stimmengleichheit geben, entscheidet das Los.

#### 74 **Verbundene Einzelwahl:**

75 Die Wahlversammlung kann auf Antrag die verbundene Einzelwahl beschließen.  
76 Voraussetzung ist, dass es für die Listenplätze jeweils nur eine\*n Bewerber\*in  
77 gibt. Sollte ein\*e Bewerber\*in in der verbundenen Einzelwahl nicht die  
78 erforderliche Mehrheit erreichen, so findet ab dem nicht besetzten Platz ein  
79 erneuter Wahlgang mit verbundener Einzelwahl statt.



80 **§ 4 Schlussabstimmung**

81 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat\*innen  
82 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

83 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle nach  
84 Wahlgesetz stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

85 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der  
86 Aufstellungsversammlung versandt.

87 Jedes Mitglied erhält:

- 88 • einen Stimmzettel
- 89 • einen Wahlumschlag
- 90 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 91 • einen Rückumschlag
- 92 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

93 (4) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem  
94 separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der  
95 Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).

96 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der  
97 Landesverband.

98 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl  
99 eröffnet.

100 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 31. Mai 2021, um 16:00  
101 Uhr.

102 **§ 5 Auswertung**

103 (1) Die Briefabstimmung wird am 31. Mai 2021 durch die Mitarbeiter\*innen der  
104 Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

105 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die  
106 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem  
107 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der  
108 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge  
109 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht  
110 aus der/dem Versammlungsleiter\*in und den Mitarbeiter\*innen der  
111 Landesgeschäftsstelle. Die von der Wahlversammlung gewählten Teilnehmer\*innen zur  
112 Abgabe der Versicherung an Eides statt nehmen an der Auszählung teil.

113 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 114 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben  
115 ist
- 116 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 117 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 118 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden

- 119 • der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist
- 120 (4) Gewählt ist der/die Kandidat\*in der/die absolute Mehrheit erreicht hat.
- 121 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn mindestens 25 % der ausgegebenen  
122 Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.
- 123 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu  
124 veröffentlichen.

## Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Versammlung möglich ist, möchte der Landesvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.

## **F-3** Änderungen an der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz

Gremium: Landesfinanzrat

Beschlussdatum: 20.02.2021

Tagesordnungspunkt: 3. Finanzen

### **Antragstext**

1 Änderungen, Streichungen und Zusätze (unterstrichen) an der Finanzordnung vom  
2 18. Juni 2011:

3 C. Beiträge

4 4. Sonderbeiträge auf der Landesebene

5 Die Höhe der monatlichen Sonderbeiträge beträgt für alle Abgeordneten des  
6 rheinland-pfälzischen Landtages und GRÜNE Minister\*innen 16,5% der jeweiligen  
7 Diäten und der gültigen Besoldung. Von den Einnahmen aus der Tätigkeit in  
8 Aufsichtsräten werden ebenfalls 16,5% als Beitrag gezahlt.

9 Pro kindergeld-berechtigtem Kind können 150 Euro pro Monat in Abzug gebracht  
10 werden, wobei Unterhaltsverpflichtungen bzw. tatsächliche Unterhaltsleistungen  
11 berücksichtigt werden.

12 Politische Beamte sollen einen Beitrag in Höhe von 10% der Besoldung leisten.

13 Die Zahlung der Sonderbeiträge ist fällig ab Annahme des Mandats bzw. Übernahme  
14 des Amtes. Im Falle von Diätenerhöhungen und Erhöhung von Amtsbezügen im Laufe  
15 der Wahlperiode erfolgt eine automatische Anpassung.

16 Zur Vereinfachung der Zahlung wird ein Nachlass von drei Prozent auf den  
17 monatlich zu zahlenden Sonderbeitrag gewährt, wenn der oder die  
18 Beitragszahler\*in einer Einzugsermächtigung zustimmt. Der Einzug der  
19 Sonderbeiträge erfolgt über die Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes  
20 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz im Auftrag des Landesvorstandes.

21 Der Landesfinanzrat nimmt die Entwicklungen der Beitragszahlungen als  
22 regelmäßigen Bericht der/des Landesschatzmeister\*in zur Kenntnis. Im Falle von  
23 erheblichen Abweichungen bzw. Nichtleisten von Zahlungen wird drei Monate nach  
24 Zahlungsverzug an den Landesfinanzrat berichtet. Persönlichkeitsrechte und der  
25 Datenschutz sind dabei zu wahren.

26 Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird die Angelegenheit dem  
27 Landesfinanzrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Sollte auch mit dem  
28 Landesfinanzrat eine Einigung nicht zu erreichen sein, wird die Angelegenheit  
29 der Landesdelegiertenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

## Begründung

Durch die Streichung des Satzes „Die Beiträge werden zu Beginn der Wahlperiode festgeschrieben“ wird die Finanzordnung des Landesverbandes der entsprechenden Regelung des Bundesverbandes angepasst.

Ebenso (*Im Gegenzug*) wird der Satz „Bei Abgeordneten, die kein Wahlkreisbüro unterhalten, wird die steuerfreie Aufwandspauschale zur Berechnung der Sonderbeiträge mit herangezogen.“ gestrichen.

Die Abgeordnetenentschädigung („Diäten“) wurden lt. Landtagsbeschluss im März 2017 von 5.812,37 Euro in den kommenden vier Jahren schrittweise auf 6.828,68 Euro angehoben. Im Jahr 2020 wurde allerdings auf die Erhöhung verzichtet.

Die aktuell gültige Finanzordnung findet ihr unter  
<https://gruene-rlp.de/partei/gruene-beschluesse-satzungen/> oder hier:  
<https://wolke.netzbegrueung.de/s/f7S7mHgX4rcjTNn>

### Erläuterung Sonderbeiträge Bundesebene (informell):

Die Mandatsträger\*innen-Beiträge der Bundes- und Europaabgeordneten auf Bundesebene betragen grundsätzlich 19 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage wird bei den i. d. R. jährlichen Diätenerhöhungen entsprechend angepasst.

Der Landesverband zieht die Sonderbeiträge der rheinland-pfälzischen Bundestagsabgeordneten ein und führt hiervon 73% an den Bundesverband ab, es verbleibt somit von den MdBs beim Landesverband nur 27% von den 19% Sonderbeiträgen (rechnerisch verbleiben also nur 5,1 % der Diät der rheinland-pfälzischen MdB beim Landesverband).

Die Mandatsträger\*innen-Beiträge der Europaabgeordneten werden direkt vom Bundesverband eingezogen und verbleiben komplett beim Bundesverband.

## **Finanzen** Unterlagen zu TOP 3 Finanzen (inkl. Antrag F-1 und F-2)

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 10.04.2021  
Tagesordnungspunkt: 3. Finanzen

### **Antragstext**

- 1 Die Unterlagen zu TOP 3 Finanzen findet ihr unter folgendem Link:
- 2 <https://wolke.netzbegruenung.de/s/5mJScaNTgAzz9Am>
- 3 Darin enthalten:
- 4 Haushaltsüberwachung 2020
- 5 - Antrag F-1 Nachtragshaushalt 2020 mit Soll/Ist-Vergleich
- 6 - Erläuterungen zum Nachtragshaushalt 2020
- 7 Haushaltsüberwachung 2021
- 8 - Antrag F-2 Nachtragshaushalt 2021
- 9 - Mittelfristige Finanzplanung bis 2026
- 10 - Erläuterungen zum Nachtragshaushalt 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung
- 11 bis 2026

### **Begründung**

erfolgt mündlich

## **W-2** Wahlverfahren für die Wahlen unter TOP 4

Antragsteller\*in: Landesvorstand (14.05.2021)

Tagesordnungspunkt: 4. Wahlen

### Antragstext

#### 1 **§1 Anwendungsbereich**

2 Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der  
3 digitalen LDV am 15. Mai 2021 für folgende Wahlen:

- 4 • Wahl Kassenprüfer\*innen
- 5 • Nachwahl Bundesfinanzrat (Stellvertretendes sachverständiges Mitglied im  
6 Bundesfinanzrat )
- 7 • Wahl Landesschiedsgericht
- 8 • Wahl Delegierte und Ersatzdelegierte Diversitätsrat

9 Diese Wahlen können auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer  
10 Präsenzsitzung stattfinden und werden deshalb im Rahmen einer digitalen  
11 Landesdelegiertenversammlung mit anschließender Briefwahl als schriftlicher  
12 Schlussabstimmung durchgeführt.

#### 13 **§2 Durchführung**

14 (1) Die Versammlung wählt eine\*n Wahlleiter\*in und eine\*n stellvertretende\*n  
15 Wahlleiter\*in. Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.

16 (2) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen  
17 Delegierten (bzw. deren Ersatzdelegierte in Vertretung), die für die LDV  
18 wahlberechtigt sind.

19 (3) Für die digitale Abstimmungen wird das Tool Abstimmungsgrün verwendet.

#### 20 **§ 3 Aufstellung und Abstimmung**

##### 21 **A) Wahl Kassenprüfer\*innen**

22 Regelungen in der Landessatzung dazu:

23 *„§ 8 (5): Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Landesverbandes  
24 erfolgt durch zwei KassenprüferInnen. Diese werden vor Beginn des  
25 Prüfungszeitraumes von der LDV für zwei Haushaltsjahre gewählt und müssen  
26 unterschiedlichen Kreisverbänden angehören. Die Amtszeit endet nach Abgabe des  
27 Prüfungsberichtes für das zweite Haushaltsjahr. (...)“*

28 (1) Gewählt werden zwei Kassenprüfer\*innen. Diese müssen unterschiedlichen  
29 Kreisverbänden angehören. Es wird quotiert gewählt.

30 (2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber\*innen alle Personen zugelassen, die  
31 rechtzeitig vor Beginn der Wahl für die konkrete Position nach mündlichem Aufruf  
32 dazu beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben beziehungsweise aus der

33 Mitte der LDV dafür vorgeschlagen wurden. Das Präsidium verkündet den  
34 Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses  
35 für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für die entsprechende  
36 Position nicht mehr möglich.

37 (3) Die Bewerber\*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des  
38 Nachnamens vor.

39 (4) Die Bewerber\*innen haben je insgesamt 2 Minuten ihre Vorstellungsrede und 2  
40 Minuten zur Beantwortung von Fragen.

41 (5) An die Bewerber\*innen können während ihrer Bewerbungsreden Fragen von den  
42 Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und Kreisverbands gestellt werden. Die  
43 Fragen können über die Plattform <https://ldv.gruene-rlp.de> mithilfe der  
44 Funktion „Frage stellen & Kandidieren“ gestellt werden. Es werden pro  
45 Bewerber\*in bis zu 3 Fragen ausgelost. Diese werden vom Präsidium verlesen.

46 (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt im Anschluss an die  
47 Bewerbungsrede.

48 (7) Die Vorauswahl der Bewerber\*innen wird mittels elektronischer Abstimmung  
49 über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

50 (8) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über den/die Bewerber\*in  
51 abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit  
52 erreicht hat.

53 (9) Gewählt ist,

- 54 • wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.
- 55 • In einem zweiten Wahlgang können alle Bewerber\*innen antreten, die im  
56 ersten Wahlgang noch nicht gewählt wurden. Gewählt sind diejenigen  
57 Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen, die die absolute Mehrheit der  
58 gültigen Stimmen erzielt haben.
- 59 • Im dritten Wahlgang können alle Bewerber\*innen antreten, die im 2.  
60 Wahlgang nicht gewählt wurden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der  
61 gültigen abgegebenen Stimmen erzielt hat.

#### 62 **B) Wahl stv. Sachkundiges Mitglied für den Bundesfinanzrat:**

63 (1) Gewählt wird ein stv. Sachkundiges Mitglied für den Bundesfinanzrat. Der  
64 Platz ist offen.

65 Weiteres Verfahren entsprechen Wahlverfahren §3 A) (2-9).

#### 66 **C) Wahl Landesschiedsgericht:**

67 Regelungen in der Landessatzung dazu:

68 „§18 (...) (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei  
69 Beisitzer/inne/n, die für zwei Jahre gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen  
70 nicht dem Vorstand einer Parteigliederung angehören. Parteimitglieder, die in  
71 einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen,  
72 können ebenfalls nicht Schiedsrichterinnen sein. Sie sind unabhängig und an  
73 Weisungen nicht gebunden.“

74 (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden in geheimen Wahlen getrennt nach  
 75 Vorsitz, Beisitz und Stellvertretung gewählt, sofern mehr BewerberInnen als  
 76 Plätze zur Verfügung stehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der  
 77 abgegebenen Stimmen erhält. Der/die KandidatIn, welche/r bei der Beisitzerwahl  
 78 die meisten Stimmen erhält, ist 1. BeisitzerIn, wer die zweitmeisten Stimmen  
 79 erhält, ist 2. BeisitzerIn. Auf gleiche Weise werden die zwei  
 80 StellvertreterInnen gewählt.“

81 (1) Gewählt werden ein/e Vorsitzende/r, zwei Beisitzer/innen und zwei  
 82 Stellvertretungen. Es wird quotiert gewählt.

83 (2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber\*innen alle Personen zugelassen, die  
 84 rechtzeitig vor Beginn der Wahl für die konkrete Position nach mündlichem Aufruf  
 85 dazu beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben beziehungsweise aus der  
 86 Mitte der LDV dafür vorgeschlagen wurden. Das Präsidium verkündet den  
 87 Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses  
 88 für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für die entsprechende  
 89 Position nicht mehr möglich.

90 (3) Die Bewerber\*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des  
 91 Nachnamens vor.

92 (4) Die Bewerber\*innen haben je insgesamt 2 Minuten ihre Vorstellungsrede und 2  
 93 Minuten zur Beantwortung von Fragen.

94 (5) An die Bewerber\*innen können während ihrer Bewerbungsreden Fragen von den  
 95 Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und Kreisverbands gestellt werden. Die  
 96 Fragen können über die Plattform <https://ldv.gruene-rlp.de> mithilfe der  
 97 Funktion „Frage stellen & Kandidieren“ gestellt werden. Es werden pro  
 98 Bewerber\*in bis zu 3 Fragen ausgelost. Diese werden vom Präsidium verlesen.

99 (6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt im Anschluss an die  
 100 Bewerbungsrede.

101 (7) Die Vorauswahl der Bewerber\*innen wird mittels elektronischer Abstimmung  
 102 über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

103 (8) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über den/die Bewerber\*in  
 104 abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit  
 105 erreicht hat.

106 (9) Gewählt ist,

- 107 • wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- 108 • Der/die KandidatIn, welche/r bei der Beisitzerwahl die meisten Stimmen  
 109 erhält, ist 1. Beisitzer\*in, wer die zweitmeisten Stimmen erhält, ist 2.  
 110 Beisitzer\*in.
- 111 • Auf gleiche Weise werden die zwei Stellvertreter\*innen gewählt.

## 112 **D) Wahl Delegierte und Ersatzdelegierte Diversitätsrat**

113 (1) Gewählt werden zwei Delegierte, davon ein Landesvorstandsmitglied und ein  
 114 weiteres Mitglied sowie ihre/seine Stellvertreter\*innen. Es wird quotiert  
 115 gewählt.



116 (2) Der/die Delegierte und seine/ihre Stellvertreter\*in auf Vorschlag des  
117 Landesvorstands werden zuerst gewählt.

118 Weiteres Verfahren entsprechen Wahlverfahren §3 A) (2-9).

#### 119 **§ 4 Schlussabstimmung**

120 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Bewerber\*innen  
121 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

122 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle zur LDV  
123 stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

124 (3) Die Briefwahlunterlagen werden innerhalb von 3 Werktagen nach der  
125 Landesdelegiertenversammlung versandt.

126 Jedes Mitglied erhält:

- 127 • einen Stimmzettel zur Wahl der Kassenprüfer\*innen
- 128 • einen Stimmzettel zur Nachwahl des stv. Sachkundigen Mitglieds für den  
129 Bundesfinanzrat
- 130 • einen Stimmzettel zur Wahl des Landesschiedsgerichts
- 131 • einen Stimmzettel zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den  
132 Diversitätsrat
- 133 • einen Wahlumschlag
- 134 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 135 • einen Rückumschlag
- 136 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

137 (4) Die Stimmzettel müssen zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem  
138 separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der  
139 Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).

140 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der  
141 Landesverband.

142 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl  
143 eröffnet.

144 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 31. Mai 2021, um 16:00  
145 Uhr. Danach eingehende Wahlbriefe werden nicht geöffnet und nach 2 Monaten  
146 ungeöffnet - den datenschutzrechtlichen Standards entsprechend - entsorgt.

#### 147 **§ 5 Auswertung**

148 (1) Die Briefabstimmung wird am 31. Mai 2021 durch die Mitarbeiter\*innen der  
149 Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

150 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die  
151 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem  
152 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der  
153 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge  
154 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht

155 aus der/dem Versammlungsleiter\*in und/oder seiner/ihrer Stellvertreter\*in und  
156 den Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle.

157 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 158 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben  
159 ist
- 160 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 161 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 162 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 163 • der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

164 (4) Gewählt sind die Kandidat\*innen die die absolute Mehrheit erreicht haben.

165 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn mindestens 25% der ausgegebenen  
166 Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.

167 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu  
168 veröffentlichen.

## Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Versammlung möglich ist, möchte der Landesvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.